

Wirtschaftliche Folgen des Friedenszustandes mit Rußland und des Vertrages mit der Ukraine.

Wien, 11. Februar.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Wirkungen besteht zwischen den Vereinbarungen, die mit Nordrußland und mit der Ukraine getroffen worden sind, ein weitgehender Unterschied. Mit Rußland ist ein formeller Friedensvertrag nicht geschlossen, aber der Kriegszustand für beendet erklärt und die völlige sofortige Demobilisierung der russischen Streitkräfte angeordnet worden. Der Handelsvertrag mit Rußland, der durch den Krieg zerstört wurde, muß wieder durch einen neuen Vertrag in Kraft gesetzt werden und die beteiligten Regierungen sowie die in Petersburg befindlichen Kommissionen der Mächte des Vierbundes, welche letztere wahrscheinlich verstärkt werden dürften, werden über die Gestaltung der konsularischen und wirtschaftlichen Beziehungen miteinander in direkten Verkehr treten. Bei den heutigen Verhältnissen in Rußland würde allerdings auch eine Erneuerung des Handelsvertrages, wenn eine solche schon jetzt zustandegekommen wäre, einen verhältnismäßig geringen praktischen Wert haben. In Nordrußland herrscht gegenwärtig ein Chaos, das einen geregelten wirtschaftlichen Verkehr unmöglich macht. Die Rechtsbeziehungen sind vollständig verwirrt, die Eisenbahnen technisch nicht leistungsfähig, die Disziplin des Personals gelockert. Nach Berichten aus Petersburg machen in den wichtigsten Ämtern nur einzelne Beamte Dienst, niemand weiß, wer Vorgesetzter und wer Untergebener ist, und solche Zustände, die im Innern jede Sicherheit ausschließen, gestatten natürlich noch weniger einen kaufmännischen verlässlichen Warenverkehr nach außen.

Der Handelsvertrag mit Rußland bleibt also für alle Teile des Landes nach wie vor außer Kraft, jedoch mit einer wichtigen Ausnahme: der Ukraine, mit der wir zu einem vollen Friedensvertrage gelangt sind. Mit der Ukraine ist eben ein formeller Friedensschluß erfolgt und in den diesbezüglichen Abmachungen ist in einem Provisorium vereinbart, daß die Vertragszölle, die vor Kriegsausbruch zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland galten, für den Verkehr der Monarchie mit der Ukraine in Kraft treten. Ferner enthält das Provisorium alle anderen wichtigeren Bestimmungen des früheren Handelsvertrages mit Rußland, die auf die Ukraine Anwendung finden können. Der österreichisch-ungarisch-russische Handelsvertrag stammt vom 15. Februar 1906 und ist ein beiderseitiger Tarifvertrag. Rußland hat sich in demselben hauptsächlich für Getreide, Hülsenfrüchte, Saaten, Hopfen, Geflügel, Geflügelei und nicht besonders benannte Holzwaren, in denen Rußland sehr leistungsfähig ist, entsprechende Tarife gesichert. Das gleiche gilt auf österreichisch-ungarischer Seite für Töpfer- und Glaswaren, einige chemische Produkte, wie Natriatron und Holzgeist, Metall- und Papierwaren, Wollfilze, Taschentücher, ganz besonders aber für einen sehr maßgebenden Ausfuhrartikel, nämlich Seiden und andere landwirtschaftliche Werkzeuge, wie Spaten, Gabeln, Rechen und Hauen. Wichtig sind ferner die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages über das Passwesen, wonach sich die Angehörigen der beiden Ländergebiete überall aufhalten dürfen.

Um ein sicheres Urteil über die Bedeutung der wirtschaftlichen Vereinbarungen mit der Ukraine zu gewinnen, wird der Wortlaut des sehr langen und ausführlichen Artikels VII, der die künftigen wirtschaftlichen Beziehungen regelt und von dem nur ein sehr knapper Auszug veröffentlicht wird, abgewartet werden müssen. Der Artikel VII enthält eine Verpflichtung der vertragsschließenden Teile für die Zeit bis zum 31. Juli, einander die Uberschüsse an landwirtschaftlichen und industriellen Produkten zu liefern. Die Befristung bis zum 31. Juli hat ihren Grund darin, daß das Erntejahr zu diesem Zeitpunkte abläuft. Die Vereinbarung betrifft somit die Uberschüsse der Ukraine aus den früheren Ernten, und für die neue Ernte werden wieder Abmachungen getroffen werden müssen. Eine Kommission, welche die Warenmengen und Preise feststellt, soll, wie der Vertrag bestimmt, sofort zusammentreten. Es werden somit über diesen Gegenstand vor-

her Besprechungen zwischen den Vertretern Oesterreich-Ungarns und Deutschlands in Berlin erfolgen. Die über den Artikel VII publizierte kurze Mitteilung sagt ferner, daß der Austausch teils durch die staatlichen oder vom Staate kontrollierten Zentralstellen, teils im freien Verkehre erfolgen wird. In den Kreisen des Getreidehandels hält man es für wahrscheinlich, daß die ukrainische Regierung, wenigstens in gewissen Gebieten, selbst die Kontrahentin für die Getreideabschlüsse sein will und daß dort der Verkauf des Getreides von Regierung zu Regierung vollzogen werden wird. Hierbei würde ein Kompensationsverkehr Platz greifen, indem die ukrainische Regierung uns einen Kredit für Getreidelieferungen gibt und die Waren, die wir in der Ukraine abgeben, mit dem von dort bezogenen Getreide abgerechnet werden und nur das Saldo ausgeglichen wird. Wo dieses System nicht Platz greift, würde der Austausch im freien Verkehre durch den beiderseitigen Handel erfolgen. Das Getreide wird zollfrei eingeführt werden. Bekanntlich sind durch eine Verordnung vom Oktober 1914 die Zölle für die Getreideeinfuhr bis auf weiteres außer Kraft gesetzt worden. Es ist auch wahrscheinlich, daß man sich eine entgegenkommende Haltung hinsichtlich der beiderseitigen Ein- und Ausfuhrverbote zugesichert hat. Im übrigen müssen auch über die in diesen Richtungen bestehenden Absichten nähere Mitteilungen abgewartet werden. Aus Oesterreich werden zunächst Sensen, Sichel und land-

wirtschaftliche Maschinen nach der Ukraine geliefert werden. In Sensen bestehen Vorräte, die, wenn es die Transportverhältnisse gestatten, sofort dorthin abgehen könnten. Was die weitere Erzeugung an diesen für die Ukraine bestimmten Artikeln betrifft, so ist sie eine Materialfrage, die mit der Seeerwaltung geordnet werden muß, um die Freigabe der für die Produktion erforderlichen Mengen von Eisen zu erzielen.

Nach einer weiteren Mitteilung des Artikels VII wird der gegenseitige Warenverkehr mit der Ukraine durch ein provisorisches Uebereinkommen geregelt. Da die vorliegende Verlautbarung ausdrücklich sagt, daß die gegenseitige Lieferung der landwirtschaftlichen und industriellen Uberschüsse nur bis zum 31. Juli erfolgt, so ist anzunehmen, daß das Provisorium darüber hinaus keine Sicherung für diese Lieferungen enthält, worüber Gewißheit allerdings auch erst auf Grund des Wortlautes des Vertrages zu erlangen sein wird. Was die Geltungsdauer des Provisoriums, das offenbar schon vereinbart ist, betrifft, so reicht die Minimalfrist seiner Wirksamkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß des allgemeinen Friedens. Wie immer sich die Dinge gestalten mögen: das Provisorium über den gegenseitigen Warenverkehr mit der Ukraine dauert mindestens ein halbes Jahr nach der Perfektion des allgemeinen Friedens fort. Kommt schon vorher oder in einem späteren Zeitpunkte als sechs Monate nach Abschluß des allgemeinen Friedens ein Handelsvertrag mit der Ukraine zustande, so erhebt derselbe das Provisorium, das dann außer Kraft tritt. Es wurde aber in dem jetzigen Provisorium — wenigstens ist dies nach dem Auszuge anzunehmen — auch für den Fall vorgesorgt, als sechs Monate nach Abschluß des allgemeinen Friedens ein Handelsvertrag noch nicht geschlossen worden sein sollte. Um ein Vacuum zu verhüten, ist bestimmt, daß das Provisorium vom 30. Juni 1919 an sechsmonatig kündbar ist. Das heißt: Es bleibt auch in dem Falle, wenn sechs Monate nach Abschluß des allgemeinen Friedens kein Handelsvertrag zustande gekommen sein sollte, bis zum 30. Juni 1919 unkündbar und von da an sechsmonatig kündbar in Kraft. Man hat also für einen endgültigen Handelsvertrag mit der Ukraine mindestens Zeit bis Ende des Jahres 1919, zu welchem Zeitpunkte das Provisorium auf Grund einer sechs Monate vorher erfolgten Kündigung außer Kraft tritt, wenn nicht schon früher ein Handelsvertrag, der das Provisorium ersetzt, vereinbart sein sollte. Das hat den Vorteil, daß man sich zum Abschluß eines Handelsvertrages nicht drängen lassen muß. Auf der anderen Seite ist aber auch der Möglichkeit, daß ein Teil die Vereinbarung eines Handelsvertrages über Gebühr hinauszieht, ein Niegel vorgeschoben, indem sich der andere Teil durch die Kündigung frei macht und von Ende 1919 ab einen vertraglosen Zustand schafft.

Wichtig ist die Zusicherung der freien Durchfuhr nach Asten und insbesondere nach Persien, die bisher behindert war. Das Zugeständnis ist für unseren Ueberlandverkehr nach Persien von Bedeutung. In dieses Hindernis ist nun Breche geschlagen, was auch ein günstiges Präjudiz für den Handelsvertrag mit Rußland bildet.

Die Ukraine hat ferner erklärt, daß sie die Begünstigungen, die Oesterreich-Ungarn an Deutschland oder ein anderes zollverbündetes Land gewährt, nicht beansprucht. Auch in Brest-Litowsk ist darüber gesprochen worden und die russischen Unterhändler schienen nicht abgeneigt, dieselbe Verpflichtung einzugehen. Mit Rußland ist jedoch kein Vertrag zustandegekommen.